

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
23/1975/St
22.01.1976**

auf Antrag des SPD-Landesvorstandes B,

vertreten durch den Vorsitzenden S aus B

beigetreten: SPD-Unterbezirk B,

- Antragsteller -

vertreten durch den 1. Vorsitzenden K aus B

Rechtsbeistand: Rechtsanwalt und Notar M aus B

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 22. Januar 1976 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitz)

Dr. Johannes Strelitz

Ludwig Metzger

entschieden:

1. Der Beschluß des Landesvorstandes vom 22.12. 1975, den Unterbezirk B zu teilen, ist gültig.
2. Der Landesvorstand B als Bezirksvorstand im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 Organisationsstatut ist berechtigt, die Abgrenzung der Unterbezirke nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

Tatbestand

Der Antragsteller vertritt die Landesorganisation B, die gemäß § 2 ihres Statuts Bezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Gesamtpartei ist und aus den Unterbezirken B, Bh und

B-N besteht. In seiner Sitzung vom 22.12.1975 hat der Antragsteller beschlossen, den Unterbezirk B zu teilen. Seine Ermächtigung für diese Maßnahme sieht er in § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei. Er ist der Ansicht, es handele sich bei der genannten Bestimmung um eine abschließende Regelung, zu der die Satzung einer Untergliederung der Partei nicht im Widerspruch stehen dürfe. Seine Abgrenzungsbefugnis könne daher weder durch eine Festschreibung der Grenzen der Unterbezirke in § 2, noch durch die Forderung in § 9 des Landesstatuts beeinträchtigt werden, wenn dort bestimmt ist, daß eine Abgrenzung der Unterbezirke durch den Vorstand "im Benehmen" mit den Unterbezirken erfolgt.

Da diese Auffassung nicht einheitlich vertreten wurde, wandte sich der Antragsteller mit Schriftsatz vom 22.12.1975 an die Bundesschiedskommission und beantragte festzustellen,

ob er berechtigt sei, den Unterbezirk B zu teilen.

Der betroffene Unterbezirk trat dem Verfahren zunächst durch Fernschreiben bei, in dem er seinerseits festgestellt wissen wollte, daß der Antragsteller gemäß den Bestimmungen des Landesstatuts nicht berechtigt sei, eine derartige Teilung vorzunehmen. Mit Schreiben vom 12.1.1976 nahm der Unterbezirk auf sein bisheriges Vorbringen für seine Auffassung Bezug. Zur Begründung führt er im wesentlichen an, daß § 9 des Landesstatuts zwar im Widerspruch zu § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei stehe; darauf komme es jedoch nicht an, da der genannte Paragraph des Organisationsstatuts mit dem Parteiengesetz nicht vereinbar und daher nicht rechtswirksam sei. In § 7 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes werde unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß Größe und Umfang der Gebietsverbände durch die Satzung festgelegt sei. Die Teilung oder Zusammenlegung durch den Beschluß des Parteivorstandes sei folglich aufgrund der eindeutigen Formulierung als Gestaltungsmöglichkeit ausgeschlossen. Es entspräche auch dem Demokratieprinzip, wenn bei Änderungen der Gebietsstruktur im staatlichen Bereich niemals allein die Regierung tätig werden könne. Wenn daher der Unterbezirk B als Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes in § 2 Abs. 1 des Landesstatuts in seinen Grenzen festgelegt sei, könne eine diesbezügliche Änderung nur durch das in der Satzung vorgesehene Gremium, mithin den Landesparteitag, in Form der Satzungsänderung herbeigeführt werden. Auf die weitergehende Begründung wird Bezug genommen.

Gründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 21 Abs. 4 Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren.

Der Antrag ist gemäß § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung der Gesamtpartei insoweit zulässig, als festgestellt werden soll, daß der SPD-Landesvorstand B gemäß § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei berechtigt ist, entgegen den §§ 2 Satz 1, 9 des Statuts der Landesorganisation B, den Unterbezirk B zu teilen.

Es bestehen im vorliegenden Fall keine Bedenken, daß in erster Instanz gemäß § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung für diese Statutenstreitigkeit die Bundesschiedskommission zuständig ist. Die Tatsache, daß alle Beteiligten von der Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ausgehen, kann allein nicht das Überspringen der vorherigen Instanz rechtfertigen und die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission begründen. Nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung ist die Zuständigkeit der Bezirksschiedskommission in erster Instanz vorgesehen, soweit die Statutenstreitigkeit im Bereich eines Parteibezirks entstanden ist. Dem gegenüber entscheidet die Bundesschiedskommission nach § 21 Abs. 1 am Ende sofort und nicht als Berufungsinstanz, wenn es sich um die Klärung einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die auch in anderen Bezirken vorkommt und damit Auswirkungen über den Bezirk hinaus hat. So hat die Bundesschiedskommission bereits in entsprechenden Fällen entschieden. Da es sich im vorliegenden Fall um eine solche Streitigkeit - Teilungsbefugnis gemäß § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts - handelt, die sich nach ihrem materiellen Anspruch nicht auf den Bezirk B. beschränkt, ist daher in erster Instanz die Bundesschiedskommission zuständig.

Die Zulässigkeit des Antrags des Unterbezirks, dem Verfahren beizutreten, ergibt sich aus § 21 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Ziffer c), Absatz 2 der Schiedsordnung. Dafür sind die strengen Formerfordernisse des § 6 Abs. 2 Schiedsordnung bezüglich der Beitrittserklärung grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Dennoch sind auch hier Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Es kann dahingestellt bleiben, ob für einen ordnungsgemäßen Beitritt fernschriftliche und telegraphische Mitteilungen ausreichen. In jedem Fall ist hier ein etwa bestehender Mangel geheilt, da mit Schriftsatz vom 12.1.1976 des Rechtsanwalts M unter Bezugnahme auf das Schreiben des Unterbezirks, die Beitrittserklärung bestätigt und erläutert wird. Der von dem Beitretenden gestellte Antrag unterscheidet sich zwar in der Formulierung von dem des Landesvorstandes, er ist jedoch auslegungsfähig, da er vom gleichen Tatbestand ausgeht und sich im Antragsziel nicht unterscheidet.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Ermächtigungsgrundlage, eine derartige Teilung vorzunehmen, ergibt sich aus § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei. Dabei läßt die dort genannte Gliederung bereits das Prinzip erkennen, daß dem höheren Vorstand die Entscheidungsbefugnis in der Frage der Abgrenzung zustehen soll. Entsprechend ist im § 8 Abs. 2 Satz 2 des Organisati-

onsstatuts festgelegt, daß der Bezirksvorstand die Unterbezirke nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgrenzt. Damit ist dem Bezirksvorstand nicht nur das Recht eingeräumt, zu entscheiden, ob überhaupt abgegrenzt wird, sondern zugleich Entscheidungskompetenz darüber, was im Bereich des Unterbezirks als "politisch und wirtschaftlich" zweckmäßig anzusehen ist.

Es ist weiterhin festzustellen, daß es sich bei § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts um eine abschließende Regelung handelt, da es sich um die Satzung der Gesamtpartei handelt. In diese kann nicht durch Satzungsbestimmungen eines Unterbezirks eingegriffen werden. Wenn das Landesstatut B in § 9 festlegt, daß die Abgrenzung "im Benehmen" mit den Unterbezirken zu geschehen habe, so kann dahingestellt bleiben, was in diesem Fall darunter zu verstehen ist. Jedenfalls bedeutet die Mitwirkung des Unterbezirks eine Einschränkung, die durch das Organisationsstatut nicht gedeckt ist. In § 8 Abs. 2 des Statuts ist vielmehr die uneingeschränkte Abgrenzungsbefugnis des Bezirks festgelegt. Es liegt ein Verstoß gegen den § 9 des Organisationsstatuts vor, da die Satzung der Gesamtpartei als der höheren Gliederung eine Vorschrift bezüglich der Abgrenzungsbefugnis enthält, zu der die Satzung der Landesorganisation B. im Widerspruch steht. Es ist im Organisationsstatut auch nicht die Möglichkeit vorgesehen, eine Entscheidung über die Abgrenzung durch einen Landesparteitag herbeizuführen. Falls eine solche Regelung in einem Landesstatut Eingang finden sollte, würde dadurch ein Ausnahmerecht geschaffen, das im Widerspruch zum Organisationsstatut der Gesamtpartei stünde und daher Unwirksam wäre.

Wenn das Organisationsstatut in § 8 Abs. 2 von "abgrenzen" spricht, dann ist darunter nicht nur die erstmalige Einteilung, sondern auch jede weitere Abgrenzungsbefugnis zu verstehen. Es wäre im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht zu verstehen, wenn es dem Bezirksvorstand verwehrt wäre, bei einer Veränderung der Gegebenheiten eine einmal vorgenommene Abgrenzung aufzuheben und durch eine Neugliederung zu ersetzen. Da zweifelsohne unter der erstmalig ausgeübten Abgrenzungsbefugnis des Bezirksvorstands auch die Einteilung in eine bestimmte Zahl von Unterbezirken zu verstehen ist, umfaßt dieses Recht auch die Befugnis, weitere Abgrenzungen in Form von Neueinteilungen mit einer veränderten Zahl von Unterbezirken vorzunehmen. Soweit der § 2 des Statuts der Landesorganisation B betroffen ist, in dem festgestellt ist, daß der Bezirk der Landesorganisation B aus den Unterbezirken B, Bh und B-N besteht, kann dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Im anderen Fall, würde dies eine Bestandsgarantie der Unterbezirke durch eine einmal vorgenommene Abgrenzung bedeuten, die unter den genannten Gesichtspunkten unzulässig wäre.

Die Bundesschiedskommission sieht sich bei der Überprüfung des vorliegenden Streitgegenstandes nicht auf eine satzungsmäßige Kontrolle beschränkt, sondern wird in einem solchen Fall ihre Entscheidung auch an der Vereinbarkeit mit dem Parteiengesetz messen. Zu

prüfen war hier lediglich, ob die Bestimmung des Bundesstatuts der SPD in § 8 Abs. 2 Satz 2 dem Parteiengesetz entspricht. Der § 7 des Parteiengesetzes schreibt vor, daß die Parteien sich in Gebietsverbände gliedern, deren Größe und Umfang durch die Satzung festgelegt werden. Diese Gesetzesbestimmung kann nicht so ausgelegt werden, daß in der übergeordneten Satzung alle auf der nächsten Stufe untergeordneten Gebietsverbände mit ihren Grenzen aufgezählt werden, deren Veränderungen nur durch entsprechende Satzungsänderung erfolgen können. Das hätte zur Konsequenz, daß z.B. im Organisationsstatut der SPD sämtliche Bezirksverbände benannt sein müßten. Dagegen kann der § 7 Parteiengesetz nur so verstanden werden, daß die allgemeine Einteilungsstruktur einer Partei durch die Satzung zu bestimmen ist. Durch dieses Gliederungsprinzip soll die demokratische Willensbildung der Partei gewährleistet sein. Entsprechend ist in § 8 des Organisationsstatuts die Gliederung der SPD in Bezirke, Unterbezirke und Ortsvereine festgelegt. Im Hinblick auf die Organisationsfreiheit der Parteien muß es nach einer sachgemäßen Auslegung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz als zulässig angesehen werden, daß die Kompetenz zur Einteilung bestimmten Organen übertragen ist. Die Befugnis hat gemäß § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts auf den entsprechenden Gliederungsebenen der Partei der jeweilige Vorstand. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung kann der § 2 des Landesstatuts B nicht vorschreiben, daß die dort vorgenommene Neueinteilung der Unterbezirke nur durch Änderung des Landesstatuts hätte vorgenommen werden können.